

Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz

Zahl:
hb020.1-1/2024-1

Hörbranz, am 19.04.2024

Meldeamt
Irmgard Schuler-Schwendinger
T + 43 5573 82222-114
irmgard.schuler@hoerbranz.at
www.hoerbranz.at

Erstellung und Auflage der Geschworenen- und Schöffensliste für die Jahre 2025/2026

Kundmachung

über die Erstellung bzw. Auflage des Verzeichnisses und der Listen für 2025 und 2026 gemäß §§5 und 6 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl.Nr. 256/1990.

Die alle zwei Jahre durchzuführende Ermittlung von 0,5 % der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen geeignet sind, erfolgt am Montag, den 29. April 2024, 11.00 Uhr, im Meldeamt der Marktgemeinde Hörbranz.

Die gemäß Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geeigneten Personen,

- die mit Hauptwohnsitz in Hörbranz gemeldet sind,
 - die Jahrgang 1960 bis 1999 sind,
 - die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
 - und die in der Wählerevidenz eingetragen sind,
- werden mittels EDV durch Zufallsgenerator ermittelt.

Die Auswahl der geeigneten Personen ist ein öffentliches Verfahren.

Das daraus resultierende Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von Dienstag, den 30. April 2024 bis Montag, den 13. Mai 2024, im Meldeamt während den Amtsstunden, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen (§ 1 Abs 2 bis 3 GSchG) nicht erfüllen, in die Verzeichnisse der Geschworenen und Schöffen sowie in diesem Zusammenhang erhobene Beschwerden (§ 9 Abs 3 GSchG) sind wegen des bestehenden öffentlichen Interesses gebührenfrei.

Anträge auf Befreiung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 4 GSchG), die an eine Verwaltungsbehörde gerichtet werden, und im Zusammenhang damit erhobene Beschwerden liegen im privaten Interesse des Einschreiters und sind daher gemäß § 14 TP 6 Abs 1 des Gebührengesetzes gebührenpflichtige Eingaben (EUR 14,30).

Der Bürgermeister

Andreas Kresser

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Die Echtheit des elektronischen Dokuments können Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Ausdrucke haben die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß § 20 E-Government-Gesetz. Diese sind bei der Marktgemeinde Hörbranz prüfbar. +43 5573 82222 0 | gemeinde@hoerbranz.at